



Amt für Berufsbildung

Amt für Berufsbildung, Davidstrasse 31, 9001 St.Gallen

Richtlinie zum Ausgleichsfonds im Krankheitsstand von Leitungspersonen und Mitarbeitenden in den Weiterbildungsabteilungen und den selbst geführten Mensen der Berufs- und Weiterbildungszentren des Kantons St.Gallen

vom 3. Dezember 2018

Das Amt für Berufsbildung des Kantons St.Gallen

erlässt als Richtlinie

1. Grundlagen

- Art. 13 und 23 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 23. September 2007 (sGS 231.1; abgekürzt EG-BB);
- Art. 2 Abs. 2 und Art. 50 der Berufsbildungsverordnung vom 11. Dezember 2007 (sGS 231.11; abgekürzt BBV);
- Personalgesetz vom 25. Januar 2011 (sGS 143.1; abgekürzt PersG);
- Personalverordnung vom 13. Dezember 2011 (sGS 143.11; abgekürzt PersV);
- Weisung für die Departemente, die Staatskanzlei und die Gerichte für den Rechnungsvollzug ab 1. Januar 2018 (RRB 2018/158), Beilage 1 „Neue Personalaufwandsteuerung“ Pkt. 2.4 „Lohnfortzahlung im Krankheitsfall“ und Pkt. 2.6 „Drittfinanzierte Stellen“ gemäss „Spezialfall Berufsfachschulen“;
- Kalkulationsrichtlinie und Rechnungslegungsvorschriften des Amtes für Berufsbildung über Vorbereitungskurse und Bildungsgänge der Höheren Berufsbildung sowie Kurse der allgemeinen und berufsorientierten Weiterbildung an kantonalen Berufsfachschulen vom 24. Oktober 2017;
- Weisung des Amtes für Berufsbildung zum Ampelsystem in der Weiterbildung und Höheren Berufsbildung der kantonalen Anbieter vom 1. Februar 2018.

2. Geltungsbereich des Ausgleichsfonds

Der Ausgleichsfonds im Sinn einer Ausgleichsentschädigung für Krankheitstage von Mitarbeitenden ist verpflichtend für alle Weiterbildungsabteilungen und selbstfinanzierten Mensen der kantonalen Berufs- und Weiterbildungszentren und wird ausschliesslich durch deren Eigenmittel finanziert.

Der Entschädigungsanspruch aus dem Ausgleichsfonds hat unter der Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie nur Bestand, solange die Schule eine gesetzliche Lohnfortzahlungspflicht hat.



a. *Weiterbildungsabteilungen*

Leitungspersonen und Mitarbeitende der Administration

Der Ausgleichsfonds hat Gültigkeit für sämtliche Leitungspersonen und Mitarbeitende der Administration und Verwaltung der Weiterbildungsabteilung, soweit sie in der Abteilung über einen Arbeitsvertrag und einen Beschäftigungsgrad von mindestens 25% aufweisen.

Nicht bezugsberechtigt

Der Ausgleichsfonds hat keine Gültigkeit für Kursleitungspersonen und Dozentinnen und Dozenten, sowie weitere Mitarbeitende, die anderweitig durch die Schule oder Dritte angestellt sind und auch Leistungen zugunsten der Weiterbildungsabteilung erbringen.

b. *Selbstgeführte Mensen*

Leitungspersonen und Mitarbeitende der Administration

Der Ausgleichsfonds hat Gültigkeit für sämtliche Leitungspersonen und Mitarbeitende der durch das BWZ selbstgeführten Mensen, soweit sie über einen Arbeitsvertrag und einen Beschäftigungsgrad von 25% und mehr verfügen.

Nicht bezugsberechtigt

Der Ausgleichsfonds hat keine Gültigkeit für Mitwirkende in der Mensa, die anderweitig durch die Schule oder Dritte angestellt sind und auch Leistungen zugunsten der Mensa erbringen.

3. Bezugsberechtigte Leistungen

Der Ausgleichsfonds gilt ausschliesslich für Ansprüche einer Krankentaggeldversicherung unter Berücksichtigung der Kriterien im nachfolgenden Abschnitt 5. Unter Krankheit wird jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verstanden, die nicht Folge eines Unfalls ist, die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

Für Bezüge aus dem Ausgleichsfonds für die Lohnfortzahlung bei Krankheit gelten die Bestimmungen nach Art. 47 Ziff. 1 und 2 des PerG.

Die Anordnung einer vertrauensärztlichen Untersuchung ist in Art. 66 des PerG geregelt. Für die Meldepflicht und die Mitwirkung des Case Managements gelten die Bestimmungen nach Art. 20 und 21 der PerV.



4. Fondseinlagen

a. Grundsätze

Die Belastung der Weiterbildungsabteilungen und Gutschriften erfolgen durch das Amt für Berufsbildung über interne Verrechnungen und werden den Schulen kommuniziert.

Die Fondseinlagen werden gemäss Verteilschlüssel den Sparten des Ampelsystems „Allgemeine Weiterbildung / Höhere Berufsbildung ohne kantonalen Subventionen“ und „Höhere Berufsbildung mit kantonalen Subventionen“ sowie der Betriebsrechnung der selbst geführten Mensa belastet. Die Einlagen der Schulen in den Fonds erfolgen jeweils per 31. Januar.

Der Fonds wird bis zur Erreichung von 500'000 Franken geäufnet. Bei Erreichung der Obergrenze wird bis zum Bezug aus dem Fonds auf weitere Einlagen verzichtet. Hohe Bezüge in kurzer Zeit wirken sich vorübergehend auf die Ansatzhöhe der zu leistenden Einlagen aus.

Einseitige Bezüge einer Schule in mehreren bezugsberechtigten Fällen kann im Sonderfall zu einer vorübergehenden erhöhten Fondseinlage durch die betroffene Schule führen. Das Amt für Berufsbildung entscheidet im Einzelfall.

Die Kennzahlen zu den Fondseinlagen werden in einem Anhang geregelt.

b. Verteilschlüssel

- Massgebend ist die Bruttolohnsumme per Ende Rechnungsjahr, die in den einzelnen Weiterbildungsabteilungen für Leitung und Administration / Verwaltung bzw. in den selbstgeführten Mensen für Leitung und Mitarbeit ausgewiesen werden.
- Die Überprüfung und Anpassung des Verteilschlüssels erfolgt einmal jährlich jeweils per 31. Dezember im Hinblick auf das nächste Rechnungsjahr.

c. Erstmalige Äufnung / Deckelung

Die Einlagen werden so festgelegt, dass die Obergrenze des Fonds nach zwei Jahren erreicht ist. Anschliessende Einlagen orientieren sich nach den erfolgten Bezügen und der daraus resultierten Differenz zur Obergrenze.



5. Bezugsprozess

a. Grundsätze

- Die Leitung der Verwaltung informiert das Amt für Berufsbildung frühestmöglich über einen eventuell bezugsrelevanten Krankheitsfall.
- Nach Erfüllung der Bezugskriterien und dem Vorliegen der Dokumentation stellt die Schule Antrag auf Bezug aus dem Ausgleichsfonds unter Angabe der relevanten Daten.
- Bezüge aus dem Ausgleichsfonds erfolgen ausschliesslich zugunsten der Rechnung der betroffenen Weiterbildungsabteilung oder der selbstgeführten Mensen.

b. Bezugskriterien

- Die Karenzfrist (Wartefrist) beträgt sechs Wochen.
- Die Entschädigung wird ausgerichtet, solange die Schule der Lohnfortzahlungspflicht gesetzlich nachzukommen hat. Voraussetzung dafür ist, dass die Person einen Arbeitsvertrag mit einer Gültigkeit von mind. sechs Monaten hat.
- Der Beschäftigungsgrad in der Weiterbildungsabteilung und in der selbstfinanzierten Mensa beträgt mindestens 25%.
- Für die Erbringung der Nachweise für die Bezugsberechtigung gemäss Pkt. 3 dieser Richtlinie ist die Schule zuständig.

6. Inkraftsetzung

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Amt für Berufsbildung

Bruno Müller
Leiter



Geht an:

- Kantonale Finanzkontrolle
- Dienst für Finanzen und Informatik des Bildungsdepartements
- Präsidenten der Berufsfachschulkommissionen
- Rektoren der kantonalen Berufs- und Weiterbildungszentren
- Leiterinnen und Leiter der Abteilungen der Weiterbildung der kantonalen Berufs- und Weiterbildungszentren
- Verwalterinnen und Verwalter der kantonalen Berufs- und Weiterbildungszentren